

# Satzung und Ordnungen des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V

## H. Jugendspielordnung (JSpO)

### § 16 Spielbetrieb

(6) Scheiden Jugendabteilungen, die bisher am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben, aus Vereinen/Fußballabteilungen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, aus und gründen einen neuen Verein oder schließen sich einem anderen Verein an, kann der zuständige Landesverbandsjugendausschuss nach Anhörung des zuständigen Kreisjugendausschusses nach Beschluss feststellen, dass dem neu errichteten Verein bzw. dem anderen Verein die gleichen Rechte und Pflichten (Spielklassenzugehörigkeit) zustehen, wie sie dem Ursprungsverein für seine bisherige Jugendabteilung zugestanden haben.

Voraussetzung für die Feststellung durch den zuständigen Landesverbandsjugendausschuss ist,

- a) dass hierfür aus sportlichen Gesichtspunkten (insbesondere aus Gründen der Erhaltung einer intakten Jugendabteilung) ein Bedürfnis gegeben ist.
  - b) dass die Jugendabteilung kein Verschulden an der Einleitung des Insolvenzverfahrens hat,
  - c) dass eine schriftliche Erklärung des Ursprungsvereins und des Insolvenzverwalters vorliegt, dass sie mit dem Ausscheiden der Jugendabteilung einverstanden sind,
  - d) dass der neue Verein unter Beachtung der Aufnahmebestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragt hat und seine weitere Teilnahme am Pflichtspielbetrieb gesichert ist.
- In einem solchen Fall gilt die Spielberechtigung für alle Spiele des neuen Vereins mit dem Tag als gegeben, an dem der zuständige Landesverband durch Beschluss seines Jugendausschusses die Feststellung nach dem vorstehenden 1. Absatz trifft.

Für die Junioren, die dem neuen Verein nicht angehören wollen und noch kein Spiel für ihn bestritten haben, gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

### § 13 Wegfall der Wartefristen

(5) für alle Vereine, wenn Junioren der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamkeit der Genehmigung durch Einschreiben gegenüber dem neu gebildeten Verein erklären, dass sie ihm nicht angehören wollen.